

Regierungen den Beruf einer auf die Erreichung dieses Zieles gerichteten Mitwirkung begründete, dieser Aufgabe nach dem Maaße ihrer Kräfte in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Deutschen Bundes und in Gemeinschaft mit anderen Deutschen Staaten zu genügen sich bestrebt.

In den Bundesverhältnissen insbesondere hat die Regierung, nächst der gewissenhaften Erfüllung ihrer Bundespflichten, vorzugsweise auf die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Durchführung und Anwendung der bestehenden allgemeinen Bestimmungen, sowie auf Erweiterung der Bundescompetenz in der Richtung gemeinnütziger Anordnungen ihr Augenmerk gerichtet. Wie daher rücksichtlich der Deutschen Allgemeinen Wechselordnung und der über den Nachdruck bestehenden Bundesbeschlüsse, behufs Beseitigung der aus der verschiedenen Auslegung dieser bundesgesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten entstandenen Uebelstände, mehrfache Vorschritte von ihr gemacht worden sind, so hat sie insbesondere die Anträge Bayerns, die auf Ausarbeitung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, auf Einführung gemeinsamer Bestimmungen über die Heimathsverhältnisse, auf Regelung des Auswanderungswesens, sowie auf gleichmäßige Vollziehung richterlicher Erkenntnisse gerichtet sind, thunlichst zu fördern sich angelegen sein lassen.

In diesem Bemühen glaubt die Regierung auch künftighin durch die in der Bundesverfassung liegenden unverkennbaren aber auch unvermeidlichen Schwierigkeiten sich nicht beirren lassen zu dürfen, da sie an der Ueberzeugung festhält, daß auf diesem naturgemäßen Wege die nach dem wahren Bedürfnisse zu bemessende größere Uebereinstimmung der Particular-Gesetzgebungen herbeigeführt, eine gleichmäßige Ausbildung des Bundesrechts gefördert und hierdurch dem Ziele einer größeren Einigung der einzelnen deutschen Volksstämme mit Sicherheit nachgestrebt werden könne.

Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen haben zum Abschluß mehrerer noch nicht erwähnten Verträge geführt. Dahin gehören insbesondere der Vertrag mit Frankreich über gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie der Anschluß an den von Preußen mit Großbritannien abgeschlossenen Zusatzvertrag über den gegenseitigen Schutz der Autorenrechte; die Uebereinkunft mit den Niederlanden über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern; die Uebereinkunft mit Oesterreich, ergänzende Bestimmungen wegen der Grenzgendarmarie enthaltend; der Vertrag mit Preußen über Erbauung der bitterfeld-leipziger Eisenbahn; die Uebereinkunft mit Baden zur Beförderung der Rechtspflege. Als Verträge, bei denen sich Sachsen als Mitglied des Zollvereins betheiligt hat, sind ferner zu nennen:

Erste Abtheilung.

d